



POLIZEI
Hamburg

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Hamburg-Nord
W/MR 21
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK362-SVB
Ellernreihe 135
22179 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiterin
253

Datum 05.03.2024
Aktenzeichen 036/8V/0157148/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Rübenkamp ggü. 317/ 22337 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Rübenkamp ggü. 317/ 22337 Hamburg

folgendes an:

Anpassung/ Neuordnung der vorhandenen Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz).

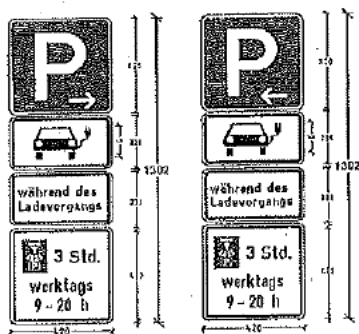
2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des VZ-Trägers und der dortigen Schilderkombination VZ 314- 30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr).

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-10 am **Anfang** der zwei Stellplätze, sowie die Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-20 am **Ende** der zwei Stellplätze.

Unter den VZ 314-10, bzw. 314-20 sind jeweils die Zusatzzeichen 1010-66 (Sinnbild Elektrofahrzeug), 1053-54 (während des Ladevorgangs), 1040-32 (Parkscheibe 3) und das Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 h) anzuordnen. Die VZ 1040-32 und 1042-31 sind hierbei auf einer Trägertafel darzustellen.



3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.
Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Nachdem durch das OVG Hamburg mit Urteil 3 Bf 68/22 vom 13.12.2023 entschieden wurde, dass die Beschilderung von E-Parkständen mit dem VZ 341-30 keine rechtswirksame Beschilderung darstellt, muss der oben genannte Bereich mittels einer Anfangsbeschilderung durch VZ 314-10 und dem VZ 314-20 umbeschildert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

[REDACTED]

Anlage(n)

Verteller

Ablage